

Fürsorge an Alkoholkranken und Armenfürsorge

Autor(en): **Lauterburg, Fritz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **42 (1945)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837219>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSGLI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

42. JAHRGANG

NR. 2

1. FEBRUAR 1945

Fürsorge an Alkoholkranken und Armenfürsorge

Von *Fritz Lauterburg*, Zürich

I. Zweck und Notwendigkeit einer besonderen Alkoholkrankenfürsorge.

Unser Land zählt gegenwärtig in siebzehn Kantonen über hundert Fürsorgestellen für Alkoholranke, von denen rund zwanzig hauptamtlichen Charakter tragen und ebenso viele mit einer Blaukreuz-Agentur verbunden sind. Die größte unter ihnen, die stadtzürcherische, zählt ein volles Dutzend Angestellte, von denen zwei eine besondere Abteilung Vorsorge bilden. Die Eröffnung der ersten dieser Stellen, in Zürich, Winterthur und Luzern, erfolgte im Jahre 1912. Entstanden sind sie aus der Erkenntnis heraus, daß jeder Alkoholgefährdete nicht nur einer besonderen, sondern namentlich auch einer regelmäßigen Betreuung bedarf, wie sie die freiwillige Arbeit der Trinkerrettungsvereine schon aus Zeitgründen nicht leisten kann. Vor allem aber übersteigt die Notwendigkeit dauernder Verbindung mit den verschiedensten Ämtern und Anstalten und häufiger Veranlassung ärztlicher oder behördlicher Schutzmaßnahmen den vorwiegend seelsorgerlichen Aufgabenkreis privater Kräfte. Dabei handelt es sich bei jenen Fällen, die von Vereinsbetreuung nichts wissen wollen oder bei denen sie nicht genügt, durchschnittlich um die schlimmeren, die demnach einer doppelt wachsamem Aufsicht bedürfen und deren Angehörige gerade zu den bedrohtesten gehören.

Als gefährdet haben nicht nur die unmäßig trinkenden Alkoholsüchtigen zu gelten, deren fortgeschrittene Krankheitserscheinungen auch Unkundigen erkennbar sind, sondern ebensowohl die mindestens so zahlreichen Alkoholintoleranten, die schon auf geringe Alkoholmengen in krankhafter Weise reagieren, ohne daß bei Nüchternheit ihre Überempfindlichkeit im Aussehen oder Benehmen auffiele. In Fachkreisen zieht man die schonendere Bezeichnung „alkoholkrank“ vor, weil der Name Trinker mit der Vorstellung sittlicher Minderwertigkeit verbunden ist, die lange nicht bei allen Alkoholkranken berechtigt wäre, und vor allem mit der Vorstellung eines chronisch maßlos Süchtigen, die gerade auf die bloß alkoholintoleranten Betreuungsbedürftigen nicht zutrifft. Genauer noch ist die Be-

zeichnung „alkoholgefährdet“, weil glücklicherweise nicht jeder Betreuungsbedürftige schon als eigentlich krank zu gelten braucht und andererseits der sehr schonende Ausdruck „gefährdet“ die doch immer mitspielende Schuldfrage nicht ausschließt. Wenn wir aber hier die im mündlichen Sprachgebrauch üblichen Benennungen „Trinkerfürsorge“ statt Alkoholgefährdetenfürsorge und „Trinkerfürsorger“ statt Alkoholkrankenfürsorger trotzdem etwa verwenden, so geschieht dies lediglich aus Einfachheitsgründen und ohne moralische Wertung.

Man kann sich fragen, warum zur planmäßigen Fürsorge an Alkoholkranken nicht die verschiedenen öffentlichen Instanzen genügen.

Richterliche und polizeiliche Organe fallen für nachgehende oder über den Tag hinaus nötige Fürsorge außer Betracht, da ihr Tätigkeitsbereich entsprechend begrenzt ist und ihnen schon von Amtes wegen keine fürsorgerischen Aufgaben im weiteren Sinne obliegen. — Einläßlichere Beeinflussungsmöglichkeiten sind den Vormundschaftsbehörden gegeben; aber auch diese sind an bestimmte Fälle gebunden, nämlich an jene, auf welche die Bestimmungen des eidgen. Zivilgesetzbuches oder des entsprechenden kantonalen Fürsorgegesetzes (wie wir ein solches in siebzehn Kantonen vorfinden) anwendbar sind, und auch ihre Tätigkeit ist weithin an die Situation der Vorladung gebunden und hat keinen im engeren Sinne nachgehenden Charakter. — Günstigere Voraussetzungen in dieser Beziehung kennen der Armenpfleger und der Jugendfürsorger. Beide haben das schöne Vorrecht, sich auch außerhalb ihrer Amtsräume für- und vorsorgerisch zu betätigen. Aber auch diese Funktionäre sind an einen bestimmten Schützlingskreis gebunden: Der Armenpfleger hat sich nur mit armengenössigen oder höchstensfalls notstandsbedrohten Mitmenschen abzugeben, der Jugendfürsorger ausschließlich mit Kindern und deren Angehörigen. Für Alkoholgefährdete jedoch, die weder unterstützungsbedürftig noch mit Kindern gesegnet sind, bleiben Armenpfleger und Jugendamt unzuständig, und dabei finden wir in bemittelten Kreisen, bei kinderlosen Ehepaaren oder Alleinstehenden oftmals eine ebenso brennende Alkoholnot wie anderswo.

Diese Lücke füllt der **Trinkerfürsorger** aus. Seine Tätigkeit leitet sich aber nicht allein aus diesem Ersatzbedürfnis ab. Vielmehr ist zu sagen, daß auch für jene Alkoholismuskfälle, mit denen sich Vormundschaftsbehörden, Armenpfleger und Jugendämter beschäftigen, der Beizug eines „Spezialisten“ aus verschiedenen Gründen nötig ist. Der eine Grund besteht darin, daß der Alkoholgefährdete, wenn seine Bewahrung gesichert sein soll, einer derart eingehenden Betreuung bedarf, wie sie ein Vormundschaftsbeamter von Amtes wegen, ein Armenpfleger oder Jugendfürsorger aber mindestens aus Zeitgründen nicht übernehmen kann. Der Hauptgrund jedoch besteht darin, daß es zur Beeinflussung Alkoholgefährdeter ohne das Vorbild eigener Enthaltbarkeit nicht abgeht und dieses unumgängliche Erfordernis wohl von den meisten Beamten und Fürsorgern anderer Gebiete als unerfüllbare Zumutung empfunden würde. Dieses in der Natur der Sache begründete Erfordernis bildet übrigens einen der Hauptgründe, weswegen, mit Ausnahme der staatlichen Trinkerfürsorge in den Kantonen Graubünden und Waadt, die Fürsorge an Alkoholkranken in der Schweiz ideell und formell von privaten Gesinnungswerken getragen wird. Selbstverständlich begrüßen diese gemeinnützigen Fürsorgegesellschaften jegliche Anerkennung durch Gemeinden und Kanton; doch drückt sich diese hauptsächlich in finanziellen Beitragsleistungen aus. Zum Abstinenzerefordernis hinzu kommt aber noch der Bedarf verschiedener Sonderkenntnisse, so namentlich über Ursachen, Wesen und Folgen des Alkoholismus und über die psychologischen, ärztlichen und gesetz-

lichen Möglichkeiten seiner Bekämpfung. Solche Kenntnisse sind natürlich von jedermann erwerbbar; ihre Aneignung aber setzt eine entsprechende Praxis voraus.

Die weitere Frage, ob denn nicht die sonstigen Trinkerrettungswerke genügen, haben wir in bezug auf die Abstinentenvereine bereits beantwortet. Was die Heilstätten für Alkoholranke anbelangt, wie sie unser Land in vorbildlicher Weise besitzt, so ist zu sagen, daß sie leider nur für eine zahlenmäßig geringe Auslese Heilungsbedürftiger dienen können (so entsprachen die 16 vorletztes Jahr in Heilstätten eingewiesenen Schützlinge der Zürcher Fürsorgestelle für Alkoholranke bloß 6 Promille der insgesamt 2664 laufend gewesenen Fälle), weil bei den meisten übrigen Fällen finanzielle und diagnostische Hindernisse vorliegen. Die Heilstätten nehmen sich zwar ihrer Entlassenen eingehend an, lernen diese aber erst infolge ihres Anstaltseintrittes kennen und können ihre Betreuung nicht über ihre Pfleglingsschar hinaus erstrecken.

Wenn sich auch verschiedene Vereinsagenturen des größten Trinkerrettungsvereins unsres Landes, des Vereins vom Blauen Kreuz, mit der Zeit die Bezeichnung Fürsorgestelle ebenfalls beigelegt haben und somit der im allgemeinen neutrale Charakter der Fürsorgestellen, die den Gläubigen und Ungläubigen jeglicher Färbung in zentraler Weise zu dienen haben, bei jenen Vereinswerken dahinfällt, so ist doch festzustellen, daß die praktisch halbamtliche Tätigkeit der Fürsorgestellen für Alkoholranke einem religiösen Gesinnungswerk weniger gut liegt und die sogenannten neutralen Fürsorgestellen nicht zufällig gerade aus dem Bedürfnis heraus entstanden sind, die eigentlichen Gesinnungswerke von administrativen und sonstigen amtsähnlichen Funktionen äußerlich und namentlich auch innerlich zu entlasten.

II. Verhältnis zwischen Armenpflege und Alkoholkrankenfürsorge.

Das *Gemeinsame* in der Tätigkeit des Armenpflegers und des Trinkerfürsorgers besteht zunächst darin, was für jede soziale Betätigung gilt: An der Not der Schützlinge nicht bloß von außen her herumdoktern, sondern in erster Linie ihre Ursachen zu beheben versuchen. Es wird dies infolge der Kompliziertheit unsres sozialen Lebens lange nicht immer gelingen. Aber beim Schützling, der vielleicht wegen Alters, Krankheit oder Arbeitslosigkeit trotz allen Bemühungen noch Hilfe benötigt, mag sich dann wenigstens seine oft mitverschuldete Unterstützungsbedürftigkeit in eine moralisch nicht mehr belastende Hilfswürdigkeit gewandelt haben.

Es ist ferner klar, daß sich berufene Armen- und Trinkerfürsorger selbstgerechten Verurteilens ihrer Klienten enthalten. Beide sind ja nicht zu deren Richtern, sondern zu Helfern und Erziehern bestellt. Sie werden auch nicht übersehen, daß sie eigene Befreitheit von familiärer Belastung und materieller Not gar nicht oder nur teilweise sich selbst verdanken. Auch handeln sie nicht aus eigener Befugnis, sondern als Vertreter einer Volksgemeinschaft, die infolge ihrer Trinksitten an der Anfälligkeit ihrer Glieder weithin mitschuldig ist. Wie oft sogar vernimmt man die Klage aus ländlichen Gegenden, daß Alkoholiker von Behördemitgliedern verwarnt würden, die nicht nur selber gerne tranken, sondern durch ihr Beispiel die Fehlbaren oft selber verführt hätten!

Ohne diese Erkenntnis der eigenen Mitverhaftung ist unsere Erziehtätigkeit auf Sand gebaut. Zumal wer mit Alkoholkranken umgeht, darf nicht über ihnen, sondern muß neben ihnen sitzen und eingedenk sein, daß eigene Verschontheit nicht nur Anlaß zu großem Danke bilden sollte, sondern auch zu vermehrtem Verständnis für den unglücklichen Trinker vor ihm. Mit Vorwürfen oder gar

Beschimpfungen ist ein solcher niemals heilbar; sein Trotz wird dadurch nur verstockter. Der unreife, haltlos süchtige, oft so psychopathische Alkoholranke bedarf, genau wie ein Kind, der Güte, einer Güte freilich, die mit Wehleidigkeit nichts zu tun hat, wohl aber sehr viel mit Konsequenz, und die gelegentliche Strenge nicht ausschließt. Hierhin gehört auch eine Regel, deren Mißachtung durch so manche Fürsorgebeamte viel Ungeschicktes anrichtet: Keine Maßnahmen in Aussicht stellen, die man nachher nicht auch wirklich durchführen kann und will! Seien wir überlegt bei unsern Androhungen, dann aber auch konsequent bei ihrer Verwirklichung, ansonst der Fehlbare nicht ohne Grund denkt, die an ihn gerichteten Verwarnungen seien bloß „Theater“.

Damit gelangen wir zur Wünschbarkeit einiger Erläuterungen über das fürsorgliche Vorgehen überhaupt.

Im Vordergrund jeder sinnvollen Fürsorge steht die persönliche Abhörung des Schützlings. Hier hat der Armenpfleger den Vorteil, daß seine Hilfesuchenden darauf angewiesen sind, ihn aufsuchen zu können. Er braucht ihnen nicht nachzulaufen; vielmehr sind sie es, die froh sein müssen, bei jemandem überhaupt Hilfe holen zu dürfen, und wenn sich ein Glied einer Unterstützungsfamilie sträubt, bei der Armenpflege vorzusprechen, besitzt diese die Möglichkeit des Vorführungszwanges. Der Trinkerfürsorger dagegen befindet sich in der umgekehrten Lage: Er muß seinen Schützlingen nachgehen, seine Sprechstunden nach diesen einrichten und jede Woche auch abends für sie bereit sein. Er besitzt (ausgenommen in den erwähnten beiden Kantonen mit staatlicher Trinkerfürsorge und im Kanton Schaffhausen) kein Vorladungsrecht, sondern bloß die jedermann zustehende Einladungsmöglichkeit. Erscheinen die Eingeladenen nicht, muß er sie daheim aufsuchen, auch wenn es Monate geht, bis er einen freien Abend hiefür findet. — Der Hausbesuch ist überhaupt das Herzstück jeglicher Fürsorge. Die Abhörung auf dem Büro ist recht und gut; aber die Leute geben sich dort häufig anders, als sie wirklich sind. Überrascht man sie dagegen in ihrem eigenen Lebensraum, gewinnt man oft ein ganz anderes Bild. Dazu kommt, daß der persönliche Augenschein in der Wohnung, verbunden mit den Eindrücken der näheren Umgebung, für das tiefere Erfassen des „Falles“ ungemain aufschlußreich und durch noch so getreue Aktenführung niemals ersetzbar ist. In dieser Beziehung kommen mindestens die städtischen Armenpfleger viel zu kurz, während Trinkerfürsorge ohne Beachtung des Grundsatzes, das Heim ihrer Schutzbefohlenen persönlich kennen zu lernen, überhaupt nicht recht gedeihen kann. — Gewiß sind auch Erkundigungen nötig, dies aber wieder mehr bei der Armenpflege, weil diese über die Lebensweise sämtlicher Familienglieder ein Bild von außen her gewinnen sollte, während in der Alkoholkrankenfürsorge die Verbindung mit dem gesunden Partner in der Regel genügt. Der Trinkerfürsorger sollte sich bei fremden Leuten nur erkundigen, wenn es sich um allein-stehende Schützlinge handelt oder wenn kein zuverlässiges Familienglied erreichbar ist; jedenfalls soll er Erkundigungen am Arbeitsort vermeiden, sofern die Trunksucht des Schützlings dort nicht ohnehin schon bekannt ist, was in erstaunlich vielen Fällen nicht zutrifft.

Zur schriftlichen Arbeit gehört in erster Linie eine Aktenführung, die es auch einem Stellvertreter oder Nachfolger ermöglicht, den Fall weiter zu besorgen. Ohne Aufzeichnungen mit genauen Zeit- und Personenangaben läßt sich nicht viel anfangen, wenn es gilt, Anträge oder sogenannte Vernehmlassungen (verantwortliche Meinungsäußerungen auf Wunsch einer Instanz) auszufertigen. Darüber hat sich beispielsweise die Justizdirektion des Kantons Zürich schon

unmißverständlich geäußert; denn auch das beste Gedächtnis kann versagen. Nicht ohne Grund sind Psychiater und Rechtspersonen, die Gutachten auszuarbeiten und Prozesse durchzuführen haben, über die ausführliche Aktendarstellung, wie sie bei der Zürcher Fürsorgestelle üblich ist, immer wieder sehr froh. Dazu kommt das Bedürfnis, die überaus lehrreichen Beobachtungen in der Trinkerfürsorge für die unumgängliche Aufklärungsarbeit zu verwerten, was ohne zuverlässige Unterlagen nicht befriedigend gelänge. Die Armensekretäre hingegen können sich eingehendere Schilderungen schon zeitlich nicht leisten, benötigen sie aber auch weniger als die Alkoholkrankenfürsorge. Über die Frage der Aktenführung verbreiten sich eingehend die Jahresberichte der genannten Fürsorgestelle für die Jahre 1934 (S. 28—32) und 1941 (S. 20). — Daneben sind noch die Führungsberichte bei Vormundschaften und namentlich in Aufsichtsfällen in amtlichem Auftrage zu erwähnen, und eine ganz besondere Rolle spielen in der Alkoholkrankenfürsorge die sogenannten Mahnbriefe, die, möglichst individuell gestaltet, ihre heilsame Wirkung überraschend häufig ausüben.

Worin besteht nun aber die eigentliche **Zusammenarbeit** zwischen Armenpfleger und Trinkerfürsorger?

Wer in der Alkoholfrage unbewandert ist, wende sich in entsprechenden Fällen von vornherein an den nächstansässigen Trinkerfürsorger. Sollte sich in seiner Gegend kein solcher befinden, so kann ihm die Geschäftsstelle des Verbandes Schweizerischer Fürsorger für Alkoholgefährdete in Zürich, Obere Zäune 12, raten, welche Vertrauensperson am ehesten in Betracht kommt; dort ist auch ein Verzeichnis sämtlicher Fürsorgestellen und Heilstätten für Alkoholranke in der Schweiz beziehbar.

Die Trinkerfürsorger bilden sich zwar nicht ein, sichere Hilfe gewährleisten zu können. Hiefür ist das Alkoholproblem allzu vielschichtig und die Einsichtsbereitschaft und Willensfähigkeit beim einzelnen Schützling zu unberechenbar. Auch ist es klar, daß mancher Armenpfleger allgemein fürsorgerisch begabter sein mag als sein Kollege von der Alkoholkrankenfürsorge oder von einzelnen Schützlingen als ansprechbarer empfunden wird denn dieser. Aber es werden ihm vielfach nähere Fachkenntnisse abgehen, und vor allem wird er ohne abstinentes Eigenbeispiel auf seine Schutzbefohlenen zu wenig überzeugend einwirken können. Anwendung gesetzlicher Druckmittel zumal, wie zwangsweise Anordnung abstinenter Verhaltens oder gar Androhung von Versorgung, bewirkt höchstens ein äußerlich gebessertes Verhalten ohne innere Gefestigkeit. Soll aber ein Alkoholkranker wirklich gesunden, so bedarf er einer Aufnahmebereitschaft und einer Überzeugtheit vom Sinn der ihm auferlegten Anweisungen, die ihm nicht anbefohlen, sondern nur **anerzogen** werden kann.

In dieser Erziehungsarbeit nun besteht die Aufgabe des Trinkerfürsorgers. Er hat dem Gefährdeten nachzugehen, ihn freundschaftlich aufzuklären und taktvoll zu beaufsichtigen. Dabei bildet alle Aufsicht nur den Rahmen der eigentlichen Fürsorge und genügt Aufklärung selten allein, weil das Wesen des Süchtigen weithin darin besteht, gerade trotz Einsicht in das eigene Leiden sich von diesem nicht trennen zu können oder gar zu wollen. Vielmehr bedarf es einer tiefergehenden Anteilnahme an allen Bedrängnissen, die des Schützlings Alkoholnot bedingen oder begleiten. Das bedeutet nicht, daß der Fürsorger dem Schützling möglichst alles Unbequeme abnehmen soll. Überbefürsorgung tut auch hier nicht gut; aber die Leute sollen spüren, daß wir nicht bloß als Mahner und Zuschauer erscheinen.

Der Fürsorger wird den Gefährdeten, sofern in dessen Nähe ein **Abstinenterverein** besteht, zum Anschluß an einen solchen bewegen und als Vermittler dienen.

In Gegenden ohne solche Anschlußmöglichkeit sollten die nötigen Helfer aus der kirchlichen Gemeinde erwachsen. Nur sollte der Gefährdete eine alkoholfreie Lebensweise auch bei solchen Betreuern als eine Selbstverständlichkeit vorfinden, ansonst er sich allzu leicht als zweitrangig und schonbedürftiger „Fall“ vorkommt. In Fällen aber, da zwar der Anschluß an einen abstinenten Verein oder an eine sonstige Helfergruppe nicht genügt, Heilungsmöglichkeit aber noch wahrscheinlich ist, wird der Trinkerfürsorger für die Durchführung einer Jahreskur in einer offenen Heilstätte besorgt sein.

Bei dieser Aufgabe nun ist der Trinkerfürsorger, sofern es sich nicht um einen Schützling handelt, dessen Kur aus privaten Mitteln bestreitbar ist, in besonderem Maß auf das Verständnis der Armenpflege angewiesen. Über Charakter und Heilungserfolge der betreffenden Anstalten besteht leider noch weithin viel Unkenntnis. Der einzuweisende Kandidat betrachtet den Aufenthalt in einer solchen Anstalt viel zu sehr als Strafmaßnahme, die Behörde, die dafür zahlen sollte, viel zu sehr als unverdiente und nutzlose Ferienzeit. Da kann nun ein aufgeklärter Armenpfleger Wunder wirken, wenn er dem Trinkerfürsorger in die Hände arbeitet und alles tut, um jene oft letzte Heilungsmöglichkeit restlos auszuschöpfen. Hilft er nicht nur, weil sich eine einmalige größere Zahlung lohnt, wenn dafür die Armenkasse vielleicht dauernd entlastet bleibt, sondern weil man nicht rechnen soll, wenn es um Menschenseelen geht, dann handelt er von jenem Boden aus, den kein Fürsorger, soll er nicht versagen, verlassen darf. — Wie sich ein Idealfall abspielen sollte, erlebten wir kurz nach Niederschrift dieser Zeilen: Ein Mann, der im Alkohol Trost und Vergessen gesucht hat, bis er vor dem Selbstmord stand, bittet den Trinkerfürsorger, bei dem ihn ein Polizeiposten gemeldet hatte, dringend um seine Unterbringung in einer Heilstätte. Der Armensekretär läßt sich von dieser Notwendigkeit sofort überzeugen, obschon ihm der Kandidat vorher auch noch unbekannt gewesen, und da das erforderliche Arzzeugnis günstig lautet, kann der vordem so Unglückliche schon nach wenigen Tagen mit großer Erleichterung die Heilstätte aufsuchen.

Sollte sich ein Armenpfleger auf Art. 13 des Konkordates berufen, wonach der Wohnkanton in Fällen von fortgesetzter Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung nicht unterstützungspflichtig sei, so möge er bedenken, daß für Heilkuren nur Leute in Betracht kommen, die eben noch nicht so verliederlicht und verwahrlost sind, als daß sie, im Unterschied zu verwahrungsreifen Fällen, unter jenen Artikel fielen. Die Frage des Selbstverschuldens, die hier hineinspielt und hauptsächlich von den Krankenkassen immer wieder aufgeworfen wird, hängt eng mit jener zusammen, ob der Alkoholismus eher als Laster oder als Krankheit aufzufassen sei. Er ist in allen Fällen beides; nur sind beide Momente in jedem einzelnen Falle so verschieden gelagert und so schwer unterscheidbar, daß man hierüber keine Normen aufstellen kann. — Zu Spannungen kann ferner die Heimschaffungsfrage führen. So begreiflich es ist, daß es eine Armenpflege ungerne sieht, wenn sich andere Fürsorgeinstanzen in einem für die Armenpflege heimschaffungswürdigen Unterstützungsfall mit Bestrebungen einschalten, welche die geplante Maßnahme zu verhindern drohen, so wenig wird es eine Armenpflege bedauern, wenn es der Alkoholkrankenfürsorge gelingt, einen Heimschaffungskandidaten zur Gesundung zu bringen, auch wenn diese eine dauernde Entlastung der Armenpflege nicht sollte gewährleisten können.

(Schluß folgt.)